

GR Sabine Wagner

22.09.2022

A N T R A G **zur** **Dringlichen Behandlung**

Betreff: Kennzeichenpflicht für E- Mopeds und E-Chopper ab einem Eigengewicht von 45 kg und einer max. Geschwindigkeit von 25km/h

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

E-Bikes ohne Pedale (dies beinhaltet E-Scooter, E-Pedelecs), also elektronisch angetriebene Fahrräder/Fahrzeuge ohne Tretunterstützung und Pedalantrieb, sind verkehrsrechtlich herkömmlichen Fahrrädern gleichgestellt. Es gilt: Die maximale Antriebsleistung des Motors darf 600 Watt nicht übersteigen, zudem gilt eine maximale Bauartgeschwindigkeit von 25 km/h. Dazu zählen auch die landläufig bekannten „E-Mopeds“ und „E-Chopper“, die oft eine Länge von 2 Metern erreichen und von 45 bis zu 80 kg Eigengewicht haben.

Das Fahrrad, das E-Bike, die E-Scooter, die E-Mopeds und E-Chopper, in allen verschiedenen Varianten, bekommen und nehmen sich immer mehr Raum im Straßenverkehr. Das ist grundsätzlich auch in Ordnung. Es ist aber eine Tatsache, die zur Folge haben muss, dass Regeln eingezogen und befolgt werden müssen, die ein gemeinschaftliches und sicheres Zusammenleben aller Verkehrsteilnehmer:innen und Fußgänger:innen gewährleisten.

Gerade die E-Mopeds oder E-Chopper sind nur schwer von einem tatsächlichen Moped oder Motorrad zu unterscheiden. Mit einem Eigengewicht von bis zu 80 kg brausen diese mit 25km/h durch unsere Stadt. Oft kommt es zu brenzligen Situationen im Straßenverkehr bzw. in Begegnungszonen. Ein Zusammenstoß eines E-Mopeds/Chopper, mit einem Eigengewicht von 80kg und einer Geschwindigkeit von 25 km/h mit einem Fußgänger oder einem anderen Fahrzeug, könnte ohne Zweifel schwere körperliche Verletzungen nach sich ziehen, Kollisionen mit Kindern verheerende Folgen haben. Die kinetische Energie, die hier freigesetzt wird, ist mit einem normalen Fahrrad oder einem E-Scooter nicht zu vergleichen.

Auch der fehlende Rechtsschutz bei einem Unfall mit einem E-Moped/Chopper stellt für alle Unfallbeteiligten ein Problem dar, da eine Anmeldung und Kennzeichnung derzeit nicht vorgesehen ist. Dies könnte den einen oder anderen Fahrzeughalter bei Unfällen in Schwierigkeiten bringen und bedeutet somit vor allem für den oder die Geschädigten eines solchen Unfalls massive Nachteile.

Im Sinne der Sicherheit und des solidarischen Zusammenlebens aller Verkehrsteilnehmer:innen, aller Fußgänger:innen, aller Familien, sowie aller Fahrzeughalter:innen, hätte eine klare Regelung hinsichtlich der Kennzeichenpflicht für E-Mopeds und E-Chopper mit einer Bauartgeschwindigkeit bis 25km/h und ab einem Eigengewicht von

45 kg, sowie einer klaren Regelung hinsichtlich der zu benützenden Straßen und Wege für diese Fahrzeuge durchaus mehrere Vorteile:

1. der bereits angesprochene Versicherungsschutz im Schadensfall und damit das Einhergehen einer verpflichteten Haftpflichtversicherung. Eine Versicherung übernimmt in den meisten Fällen jene Schäden, welche der Fahrer anderen Verkehrsteilnehmer:innen im Straßenverkehr zugefügt hat.
2. Ein Kennzeichen ist auch immer eine Art zusätzliche Absicherung und Schutz für die Besitzer:innen selbst; etwa bei Diebstahl. Es wäre eine eindeutige Zuordnung zur Besitzer:in möglich und eine wesentliche Hilfe um ein gestohlenes Fahrzeug wieder zu finden. Dies gilt vor allem bei Fahrzeugen, die ausschließlich für eine Fahrt unbefugt in Gebrauch genommen werden, und nach Verwendung an einem anderen Ort abgelegt wurden.
3. Die derzeitige Verfolgbarkeit der Halter:innen durch nicht vorhandene Kennzeichnung, täuscht vielen Nutzer:innen auch Anonymität und Straffreiheit vor. Hinweise wie „es war ein blaues E-Moped beteiligt“, sind leider nicht wirklich hilfreich für Einsatzorganisationen.
4. Viele Radwege, Geh- und Radwege oder Zonen, in denen das Radfahren erlaubt ist, sind einfach zu schmal für E-Mopeds und E-Chopper. Ein gefahrloses Überholen ist fast unmöglich. Gemäß der StVO § 68 haben sich *„Radfahrer so zu verhalten, dass Fußgänger nicht gefährdet werden.“* Dies ist bereits aufgrund der hohen Geschwindigkeiten von E-Mopeds und E-Chopper, des hohen Eigengewichtes, sowie der Länge und Breite dieser Fahrzeuge eine Herausforderung.
5. Leider wird auch das illegale „Tuning“ immer beliebter und stellt einen zusätzlichen Anreiz für die Verwendung dar. Dadurch werden Geschwindigkeiten bis zu 50km/h ermöglicht. Um aus einer Website eines Händlers zu zitieren: *„Adaption auf höhere Geschwindigkeit ca. 34 km/h ebenso möglich.“* Die Fahrzeuge sind aber nicht auf diese Geschwindigkeiten ausgelegt. Bremsen oder Antriebsteile können diesen Belastungen nur schwer standhalten. Unfälle sind vorprogrammiert. Bei Geschwindigkeitsübertretungen und einem vorhandenen Kennzeichen könnte man bei „Tuning“ und zu schnellem Fahren zumindest den Fahrzeughalter in die Verantwortung nehmen.

Namens des ÖVP-Gemeinderatsclubs stelle ich daher folgenden

Dringlichen Antrag

Der Grazer Gemeinderat möge am Petitionswege an die zuständige Verkehrsministerin Leonore Gewessler, BA herantreten, um

- eine Kennzeichenpflicht für E-Mopeds und E-Chopper ab einem Eigengewicht von 45 kg und einer max. Geschwindigkeit von 25 km/h sowie
- eine klare Regelung hinsichtlich der Benutzung der Radwege bzw. Zonen, in denen das Radfahren erlaubt ist, für diese Fahrzeuge

zu prüfen und in weiterer Folge innerhalb der StVO zu verankern.